



Klaus-Rüdiger Niemuth
Abteilungsleiter Abteilung II

Telefon: 0361 37-84200

e-mail: Klaus-Ruediger.Niemuth@statistik.thueringen.de

Belastungsarme Statistik durch Verwaltungsdatenverwendung

Wie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche steht auch die amtliche Statistik vor großen Herausforderungen.

Der tief greifende ökonomische und technologische Wandel, die fortschreitende Globalisierung und nicht zuletzt die Finanz- und Wirtschaftskrise erfordern von der amtlichen Statistik eine flexible Anpassung des statistischen Programms, der Auswertungskonzepte und der Arbeitsweisen.

Damit verbunden sieht sich die amtliche Statistik in Bund und Ländern den Erfordernissen des Bürokratieabbaus gegenübergestellt, durch geeignete Methoden Effizienzreserven zu erschließen und eine Entlastung der Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten zu erreichen.

Die amtliche Statistik steht somit in ihrer Doppelfunktion als Produzent statistischer Daten und als Informationsdienstleister im Spannungsfeld dieser zum Teil sehr gegensätzlichen Anforderungen und Fragestellungen.

Ausgehend von den Leitlinien des „Masterplans Statistik“ geht der Autor auf den eingeleiteten Paradigmenwechsel im Bereich der Unternehmensstatistik ein, der u.a. auf eine registerbasierte Statistikproduktion und eine verstärkte Nutzung vorhandener Daten ausgerichtet ist.

Im Hauptteil des Beitrages wird der erreichte Stand der Verwaltungsdatennutzung vorgestellt, es werden aber auch die Rahmenbedingungen aufgezeigt, die der Verwaltungsdatenverwendung für statistische Zwecke Grenzen setzt. Zur Überwindung dieser Grenzen bedarf es auch einer politischen Unterstützung.

Die amtliche Statistik im Wandel

Die amtliche Statistik hat mit dem „Masterplan zur Reform der amtlichen Statistik“¹⁾ im Jahr 2003 einen Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik entwickelt, der unter anderem darauf abzielt, die statistischen Produkte und Dienstleistungen auf die aktuellen Erfordernisse der Nutzer auszurichten und gleichzeitig eine schrittweise Entlastung der Auskunftspflichtigen zu erreichen.

**Im Jahr 2003:
Masterplan zur Reform
der amtlichen Statistik
verabschiedet**

1) Beschlüsse der Sonderamtsleiterkonferenz der Statistischen Ämter vom 20./21. Februar 2003.

Unter den Bedingungen knapper werdender Ressourcen in den Statistischen Ämtern und einer in den nächsten Jahren angespannten Haushaltsituation kann diese Maxime nur auf dem Weg einer nachhaltigen Effizienzsteigerung und Neuausrichtung des statistischen Systems erreicht werden.

Die im Rahmen des Masterplans gestarteten Initiativen unterliegen diesen Anforderungen. Sie lassen sich in vier Hauptgruppen unterteilen:

1. Die optimierte Kooperation der Statistischen Ämter

Leitgedanke:

- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung durch aufgabenbezogene Konzentration und Arbeitsteilung der Ämter (Prinzip „Einer für Alle“)

Anwendungsgebiete:

- Softwareentwicklung und -pflege
- Zentrale IT-Produktion und Datenhaltung (ZPD)

2. Die Standardisierung der Produktionsprozesse (SteP)

Leitgedanke:

- Standardisierung der Statistikproduktion
- statistikübergreifend einsetzbare IT-Verfahren

Anwendungsgebiete:

- Einheitliche Prozessgestaltung und technische Umsetzung (u.a. einheitliche Fragebögen und Plausibilisierungsbedingungen, standardisierte Schnittstellen)
- Modernisierung von Altverfahren
- Vereinheitlichung von Geheimhaltungsbedingungen

3. Die Reform der Unternehmensstatistik

Leitgedanke

- Register- und Outputorientiertes System der amtlichen Wirtschaftsstatistik
- Einheitliches Qualitätskonzept für Programme, statistische Methoden und Prozesse
- „Nutzung vorhandener Daten, ehe neue erhoben werden“

Anwendungsgebiete:

- Registergestützte Statistikproduktion und Auswertung
- Quellenmix als generelles Konzept der Datengewinnung
- Übernahme von Daten aus dem betrieblichen Rechnungswesen
- Primat von Verwaltungsdaten (im Eignungsfall) gegenüber Primärerhebungen
- Bereichsübergreifende Verknüpfung und Auswertung der Daten
- Einheitliche Metadatenbasis im Bereich der Unternehmensstatistik

4. eGovernment, Verwaltungssteuerung

Leitgedanke:

- Höhere Verwaltungseffizienz
- Medienbruchfreie Verfahrensabläufe und Vernetzung in Kooperation von Bund, Land und Kommunen

Anwendungsgebiete:

- Automatisierung der Verfahrensabläufe der Erhebungen
- Medienbruchfreie Verarbeitung und Vernetzung von Statistikinformationen (z. B. aus Gewerbeanzeigen)

Die zunehmende Nutzung von Verwaltungs- und Registerdaten - ein Paradigmenwechsel

Das bisherige System der Unternehmensstatistik war bis in die 1990er Jahre hinein weitestgehend geprägt durch primärstatistische Erhebungen.

Im Bereich der amtlichen Wirtschaftsstatistik wurden in einzelnen Bereichen punktuell Verwaltungsdaten eingesetzt, so u. a. bei der Außenhandelsstatistik die Zollmeldungen oder bei der Umsatzsteuerstatistik die Umsatzsteuervoranmeldungen der Finanzverwaltung.

Vor Einführung des statistischen Unternehmensregisters wurden in aufwändigen Arbeitsstättenzählungen (i. d. R. in zehnjährigem Abstand) wichtige Eckdaten für Arbeitsstätten und Unternehmen im Inland erfasst (letzte Arbeitsstättenzählung 1987).

In ähnlichem Abstand wurden noch in den 1990er Jahren umfangreiche Bereichszählungen durchgeführt (Handels- und Gaststättenzählung 1993, Handwerkszählung 1995, Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe 1996).

Ein Meilenstein für die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten war das Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 ²⁾, welches der amtlichen Statistik den systematischen und jährlichen Zugang zu Informationen verschiedener Verwaltungen für das Unternehmensregister eröffnete (in der nachfolgenden Darstellung rot gekennzeichnet):

Seit der Nutzung des statistischen Unternehmensregisters ab Ende der 1990er Jahre kann die amtliche Statistik auf aufwändige und belastende Zensen im Bereich der Unternehmensstatistik weitestgehend verzichten. Eine Ausnahme bildet derzeit die Durchführung der Landwirtschaftszählung 2010, da der Bereich Land- und Forstwirtschaft (wie auch die Fischerei und Fischzucht sowie die Öffentliche Verwaltung) erst mit Inkraftsetzung der revidierten EU-Registerverordnung im Jahr 2008 ³⁾ obligatorisch für das Unternehmensregister vorgesehen ist und die notwendige Datenbasis mit dieser Zählung im Register aufgebaut werden muss.

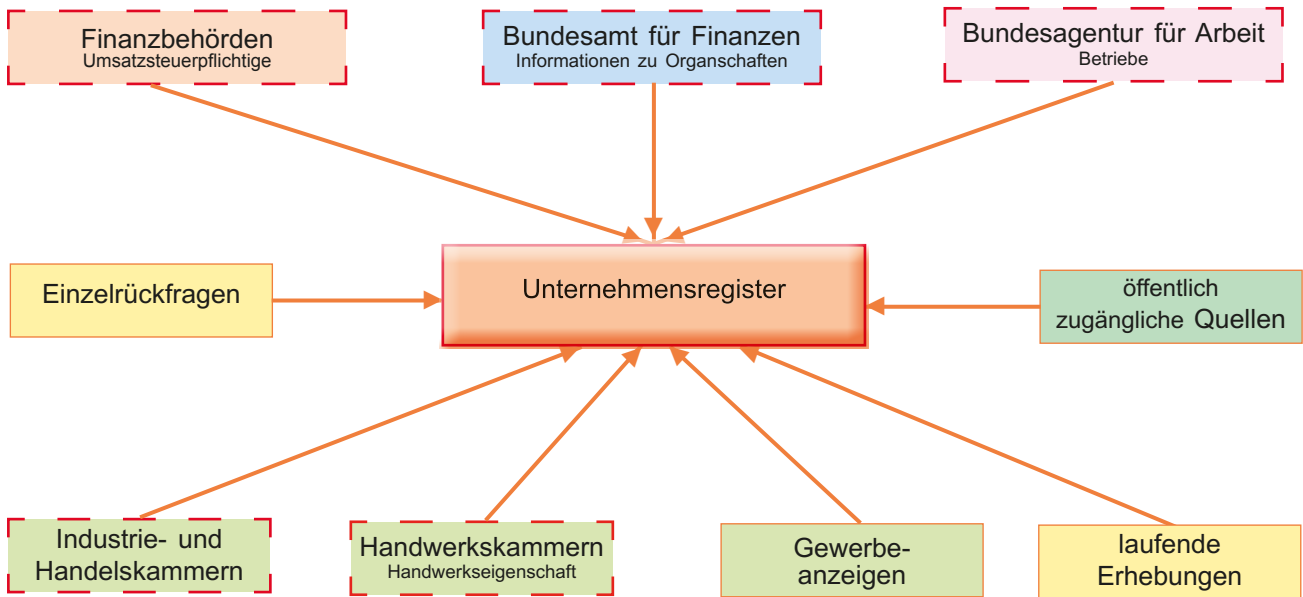
Unternehmensregister als zentrale Basis für die Verwendung von Verwaltungsdaten und eine belastungsarme Statistikproduktion

Aufwendige Zählungen können durch Registerauswertungen ersetzt werden

2) Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz – StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1300, 2903, zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 I S. 2553).

3) Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2186/93 des Rates

Datenquellen des statistischen Unternehmensregisters



- ▶ Zu 80 Prozent sind Verwaltungsdaten die **alleinige Datenquelle** für das Unternehmensregister

Mit dem Unternehmensregister und der sich daraus ergebenden verstärkten Nutzung von Verwaltungsdaten konnte die amtliche Statistik den steigenden Anforderungen an das Statistische Programm (insbesondere durch europäische Statistikvorgaben) im Wesentlichen mit einem konstanten bzw. reduzierten Erfassungsprogramm begegnen.

Reform der Unternehmensstatistik: Rahmenkonzept für eine registerbasierte Wirtschaftsstatistik unter Einbeziehung von Verwaltungsdaten

Unter diesen Bedingungen hat die amtliche Statistik im Jahr 2004 im Rahmen des „Masterplans Statistik“ eine Reform der Unternehmensstatistik initiiert, um u. a. das notwendige Rahmenkonzept einer registerbasierten Wirtschaftsstatistik unter Einbeziehung von Verwaltungsdaten zu entwickeln.

Im Ergebnis zielt das zugrunde liegende Datengewinnungskonzept der Reform auf einen Methodenmix, bei dem neben Daten aus originären Erhebungen auch Daten aus dem Unternehmensregister, unterjährige Verwaltungsdaten aus den administrativen Bereichen und Ergebnisse aus fundierten Schätzungen Verwendung finden, um so mit den vorhandenen Möglichkeiten ein Nutzen-Optimum für das gesamte System der Unternehmens- und Wirtschaftsstatistik zu erreichen.

Eine solche Umkehrung von einem System der regelmäßigen Zählungen und „reinen“ Primärerhebungen („zensusbasierte Statistik“) hin zu einer registergestützten Statistikdurchführung und Auswertung – unter Verwendung vorhandener Informationen und alternativer Datenquellen – stellt für die amtliche Statistik ein Paradigmenwechsel dar.

Entlastung durch Verwaltungsdatennutzung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwVDG) vom 31. Oktober 2003 ⁴⁾ wurde die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, auch unterjährige Verwaltungsdaten der Finanzbehörden (Umsätze) und der Bundesanstalt für Arbeit (Beschäftigte) auf ihre Verwendbarkeit für eine Reihe von Konjunkturstatistiken und für sonstige Zwecke (Unternehmensregister, Intrahandelsstatistik und Umsatzsteuerstatistik) zu prüfen und diese Daten bei Eignung zu verwenden.

Das VwVDG hatte zunächst eine Laufzeit bis Mitte 2008, die zwischenzeitlich bis März 2011 verlängert wurde. Die Statistischen Ämter haben auf dieser Grundlage umfangreiche und aufwändige Eignungsuntersuchungen durchgeführt, mit dem Ziel (bei Eignung) die Datenerhebungen bei Unternehmen entbehrlich zu machen und durch Verwaltungsdaten zu ersetzen.

Um den Echtbetrieb mit den Verwaltungsdaten und dem eingeleiteten Paradigmenwechsel einer registerbasierten Wirtschaftsstatistik mit Verwaltungsdaten langfristig zu sichern, wurden ein Wegfall der Befristung und eine dauerhafte Anschlussregelung dringend erforderlich.

Aufbauend auf den Erfahrungen bei den Eignungsuntersuchungen und den mittlerweile erreichten Ergebnissen und Feststellungen war eine Überarbeitung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes auch aus fachlicher Sicht geboten.

Mit der Neufassung des VwVDG wird eine auf Dauer angelegte Anschlussregelung anvisiert und vom Gesetzgeber gegenwärtig auf dem Weg gebracht.

Auch das neue Verwaltungsdatenverwendungsgesetz hat die Entlastung vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen von statistischen Informationspflichten zur Zielstellung. Es erlaubt wie bisher die Verwendung und Untersuchung unterjähriger Verwaltungsdaten durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder. Während das VwVDG aus dem Jahr 2003 vorrangig auf die Eignungsuntersuchungen ausgerichtet war, wird mit der Neufassung dieses Gesetzes der Schwerpunkt in Richtung Verwendung verschoben.

Die gelieferten Daten dürfen nunmehr sowohl für Zwecke durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschaftsstatistiken als auch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder, der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, des Statistikregisters sowie für die Zusammenführungen von Daten nach §13a des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ⁵⁾ verwendet werden.

Allgemeine Projektplanung und erreichter Stand der Verwaltungsdatennutzung

Die Umsetzung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwVDG) vom 31. Oktober 2003 erfolgte als Verbundprojekt der Statistischen Ämter, gesteuert über eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Verwaltungsdatenverwendung“, der auch das Thüringer Landesamt für Statistik angehört.

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 31. Oktober 2003 ist ein weiterer Meilenstein für den eingeleiteten Paradigmenwechsel

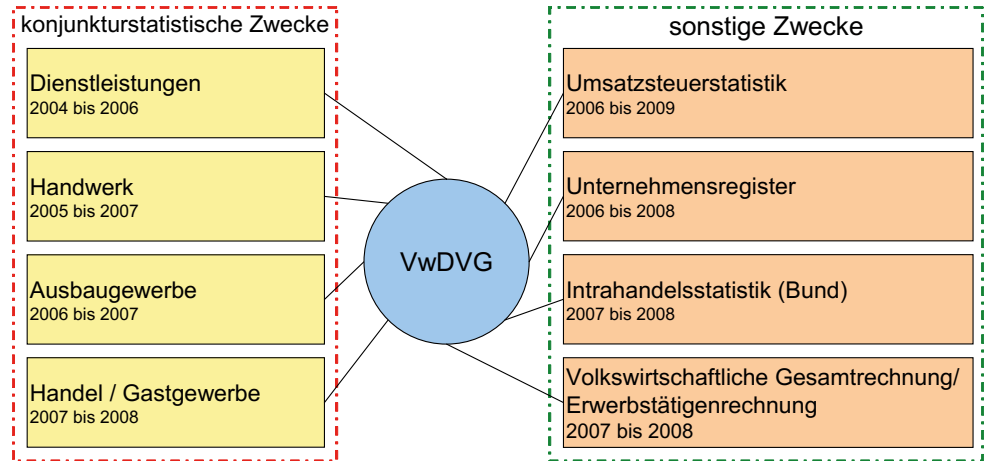
Koordinierte Umsetzung im Verbund der Statistischen Ämter

4) Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwVDG) vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)

5) Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, (565), zuletzt geändert durch Artikel 3G vom 7.9.2007 I 2246

Ausgehend von den im VwDVG genannten Zwecken wurde ein Projektstrukturplan mit relevanten Meilensteinen entwickelt und in den Jahren 2004 – 2009 schrittweise verwirklicht:

Untersuchungsbereiche nach dem VwDVG und ihre Umsetzung



Mehraufwand liegt bei den Statistischen Ämtern

Die Umsetzung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes war für die Statistischen Ämter mit zusätzlichen Leistungen und erheblichem Mehraufwand verbunden.

Um die notwendigen Eignungsuntersuchungen durchzuführen, mussten zunächst die notwendigen fachlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Hierzu zählten in erster Linie:

- Der Aufbau und die Pflege von Datenbanken in den Statistischen Ämtern zur Aufnahme und Speicherung der von den Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit monatlich übermittelten Verwaltungsdaten.
- Die Erarbeitung der Fachkonzepte zur Datenspeicherung, für die Durchführung von Standardauswertungen und für vertiefende Untersuchungen nach dem jeweiligen Verwendungszweck.
- Die Programmierung der IT-Verfahren im statistischen Programmierverbund zur Durchführung der Eignungsuntersuchungen und im Eignungsfall die Vorbereitung des Echtbetriebes.

Gemäß § 4 des VwDVG muss das Statistische Bundesamt im Einvernehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder nach Anhörung der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesregierung jährlich über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen berichten. Die Berichte sollen „sowohl die maschinellen Vorbereitungsverfahren in den Statistischen Ämtern bewerten als auch Untersuchungsergebnisse darstellen sowie über die Eignung der Verwaltungsdaten für die einzelnen Verwendungszwecke Auskunft geben“ (siehe Begründung zu § 4 VwDVG).

Erreichter Stand und Resümee der Eignungsuntersuchungen gemäß VwVDG

Zusammenfassend haben die Untersuchungen auf Bundes- und Länderebene zu den verschiedenen Qualitätsdimensionen der Verwaltungsdaten gezeigt, dass eine pauschale Aussage über die Eignung der Verwaltungsdaten für die untersuchten statistischen Zwecke nicht möglich ist.

Kein pauschales Urteil über die Eignung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke möglich

„Die Verwaltungsdaten haben gemessen an den statistischen Anforderungen eindeutige Defizite. Im Bereich der Konjunkturstatistiken ist ein genereller Ersatz von Primärerhebungen durch die Nutzung der monatlichen Verwaltungsdaten nicht möglich. Teilweise ist es jedoch möglich, diese Defizite durch Verknüpfungen mit dem Unternehmensregister und durch entsprechende Schätzverfahren zu kompensieren. Ob mit diesen zusätzlichen Aufbereitungsverfahren allerdings qualitativ gleichwertige Ergebnisse für konjunkturstatistische Zwecke erzielbar sind, hängt letztendlich nicht allein vom Umfang der Defizite der Verwaltungsdaten in den jeweils untersuchten Bereichen und den Möglichkeiten ihrer Kompensation ab, sondern auch von den jeweiligen spezifischen Nutzeranforderungen auf EU-, Bundes- und Länderebene ⁶⁾.

In einzelnen Bereichen konnte dennoch eine erhebliche Entlastung der befragten Unternehmen erreicht werden. Dazu folgende Übersicht:

Deutliche Erfolge konnten erzielt werden

Bisher erreichte Entlastungseffekte durch Verwaltungsdatennutzung

- a) Vollständige Entlastung von der **vierteljährigen Konjunkturerhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen** für kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des Mixmodells (ab II. Quartal 2007)
 - für ca. 33 000 Unternehmen in Deutschland (4 000 statt 37 000)
 - **für ca. 1 680 Unternehmen in Thüringen** (60 statt 1 740)
- b) Vollständige Entlastung von der **vierteljährigen Handwerksberichterstattung** für kleine und mittlere Unternehmen (ab I. Quartal 2008)
 - für ca. 41 000 Unternehmen in Deutschland (das entspricht Einsparungen der Wirtschaft in Höhe von ca.6 Mill. Euro)
 - **für ca. 1 800 Unternehmen in Thüringen**

Für die Bereiche Kfz-Handel und Großhandel wurden ebenfalls Mixmodelle – bestehend aus einer Primärerhebung bei großen Einheiten und der Verwendung der Verwaltungsdaten bei kleinen und mittleren Unternehmen – vorgeschlagen. Hierdurch können zukünftig bundesweit weitere 2 800 Einheiten im Kfz-Handel und 5 500 Einheiten im Großhandel entlastet werden.

Für die Monaterhebungen im Einzelhandel und im Gastgewerbe haben sich die Verwaltungsdaten derzeit als nicht geeignet erwiesen. Im Einzelhandel scheitert ihr Einsatz vor allem an der geforderten Aktualität.

Wie in den Eignungsbeurteilungen zum Ausbaugewerbe, zum Unternehmensregister und zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes gezeigt

6) Aus dem Bericht der Projektgruppe „Verwaltungsdatenverwendung“ an die Bundesregierung gemäß § 4 Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwVDG) für das Jahr 2009, Wiesbaden, 21. Januar 2010.

werden konnte, führt eine zusätzliche Verwendung der Verwaltungsdaten zu einer Qualitätsverbesserung der Ergebnisse in weiteren Statistikbereichen. Mit Hilfe der Verwaltungsdaten können bestehende Datenlücken zumindest teilweise in hinreichender Qualität geschlossen werden. Zudem lassen sich die getrennten monatlichen Datenlieferungen der Finanzverwaltung für die Intrahandelsstatistik und die jährliche Lieferung der Beschäftigtendaten für das Unternehmensregister in entsprechender Qualität durch die monatlichen Datenlieferungen gemäß VwDVG ersetzen.

Die Erfahrungen aus den Untersuchungen der letzten Jahre zeigen ferner, dass der Abschluss der Eignungsuntersuchungen gemäß VwDVG nicht mit einem Abschluss der methodischen Untersuchungen zur Verwendung von Verwaltungsdaten gleichgesetzt werden kann.

Ein intensiver Erfahrungsaustausch sowie Untersuchungen zur Qualität der Verwaltungsdaten, zu methodischen Verbesserungen bei ihrer Auswertung für statistische Zwecke und ggf. auch zu zusätzlichen Einsatzbereichen der Verwaltungsdaten werden in der amtlichen Statistik den Umstieg auf die Verwaltungsdatenverwendung in den nächsten Jahren weiter begleiten müssen^{.7)}

Ohne bessere Rahmenbedingungen bleiben der Verwaltungsdatenverwendung Grenzen gesetzt

Das bisherige Ergebnis zeigt, dass mit dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) in Verbindung mit dem statistischen Unternehmensregister Entlastungen von Auskunftspflichten für die Unternehmen erreicht werden können (Dienstleistungsbereich, Handwerk, Kfz-Handel, Großhandel).

Der beschrittene Weg war richtig – er zeigt aber auch deutlich Grenzen auf

Gleichzeitig weisen Verwaltungsdaten für statistische Zwecke aber Defizite auf, die auch mit aufwändigen Anpassungsverfahren nicht bereinigt werden können.

Die Verwaltungsdateien sind unabhängig voneinander entstanden und wurden ausschließlich für die Aufgabenerledigung der jeweiligen Behörde geschaffen, bei der sie geführt werden. Dies gilt sowohl für die Methodik als auch für die Dateiorganisation.

Einer inhaltlichen Angleichung, die weiterhin die originäre Aufgabenstellung der jeweiligen Verwaltung gewährleistet und gleichzeitig den Informationsbedarf der amtlichen Statistik abdeckt, sind gegenwärtig Grenzen gesetzt, die die Perspektive der Verwaltungsdatenverwendung beeinträchtigen.

Neben der uneinheitlichen Organisation der Verwaltungsdateien ist ein weiteres nicht unerhebliches Defizit darin zu sehen, dass ein behördenübergreifendes, bundeseinheitliches Identifikationskennzeichen (mit der zentralen Funktion eines Leitordnungskriteriums für den Datenabgleich und die Registerführung) in Deutschland nicht zur Verfügung steht.

Erhebliche Defizite festgestellt

In einem gemeinsamen Positionspapier der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur „Entlastung durch Verwaltungsdatenverwendung“⁸⁾ werden die fachlichen Defizite wie folgt verdeutlicht:

7) Aus dem Bericht der Projektgruppe „Verwaltungsdatenverwendung“ an die Bundesregierung gemäß § 4 Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) für das Jahr 2009, Wiesbaden, 21. Januar 2010.

8) erarbeitet durch die Unterarbeitsgruppe „Qualität des Unternehmensregisters“, Stand: 11. März 2009

- Unterschiedliche Identifikationskennzeichen der verschiedenen Verwaltungen erzeugen hohen Aufwand und Fehler bei der Zusammenführung der Daten.
- Die Qualität der Merkmale Wirtschaftszweig und Rechtsform, aber auch die der Adressen in den Verwaltungsdaten ist unzureichend.
- Über wichtige Einheiten (z. B. Organschaften) liegen nur unvollständige Informationen vor, obwohl die Daten im Verwaltungsprozess anfallen.
- Änderungen von Verwaltungsdateninhalten und von Methoden bei der Führung der Daten werden oftmals nicht angekündigt und sorgen für erhebliche Qualitätseinschränkungen und Übergangsprobleme.
- Verwaltungsdaten können hinsichtlich ihrer Eignung für statistische Zwecke nicht ausreichend geprüft werden, da ein allgemeines Zugangsrecht zu Verwaltungsdaten fehlt, das mit vertretbarem Aufwand und hinreichend flexibel die Prüfung der Eignung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke und ihre Verwendung ermöglicht.
- Die fehlende bzw. unzulängliche Darstellung des Zusammenhangs von Unternehmen und deren örtliche Einheiten (Betriebe).

Politische Unterstützung ist erforderlich

Mit der Anschlussregelung für das VwDVG wird die Verwendung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke auf eine langfristige und stabile Grundlage gestellt.

Weitere nachhaltige Erfolge kann es nur geben, wenn es gelingt, die Qualität der Verwaltungsdaten zu verbessern.

Das Potential der Verwaltungsdaten bietet dabei weitere Chancen zum Bürokratieabbau. Auch der Statistische Beirat, das Nutzergremium der amtlichen Statistik aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, sieht in einer Verbesserung der Qualität der Verwaltungsdaten für statistische Zwecke einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung des Paradigmenwechsels hin zu einer registerbasierten und belastungsarmen Statistikdurchführung.

Zu den externen, von den Statistischen Ämtern nicht selbst erreichbaren, **Ansatzpunkten einer Qualitätsverbesserung** zählen:

- Die Beschleunigung der Arbeiten und die angemessene Berücksichtigung der Belange der amtlichen Statistik zur Einführung einer **behördenübergreifenden Wirtschaftsidentifikationsnummer**.
- Die **Berücksichtigung der Belange der amtlichen Statistik bei der Führung und Pflege der Verwaltungsdaten** (z.B. bei Organschaften der Steuerverwaltung und bei Masterbetrieben der Bundesagentur für Arbeit).
- Ein zwischen den Dateiliefernden Verwaltungen und der amtlichen Statistik **abgestimmtes Vorgehen bei der Wirtschaftszweigzuordnung der Einheiten**.

Bei entsprechender Berücksichtigung statistischer Belange bieten die Verwaltungsdaten weitere Chancen für den Bürokratieabbau

Ebenso wichtig wäre ein Interventions-, zumindest aber ein Anhörungsrecht der amtlichen Statistik, falls von ihr genutzte Daten von den Verwaltungen verändert werden sollen.

Allgemeines Mitspracherecht der amtlichen Statistik bei der Gestaltung von Verwaltungsdateien - sachlogisch notwendiger Schritt

Von der Politik sollte der amtlichen Statistik ein allgemeines Mitspracherecht bei der Gestaltung von Verwaltungsdateien eingeräumt werden.

Dies wäre zumindest der sachlogisch notwendige Schritt, wenn die Politik eine verstärkte Verwendung von Verwaltungsdaten durch die amtliche Statistik erwartet. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Artikel 24 der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Statistiken“⁹⁾ für die nationalen Statistischen Ämter einen generellen Zugang zu Verwaltungsdaten vorsieht.

Es ist die erklärte Absicht der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Möglichkeiten der Verwendung von Verwaltungsdaten in Deutschland optimal auszuschöpfen. In unseren Nachbarländern Österreich und in den Niederlanden ist man diesen Weg sehr erfolgreich gegangen.

9) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften.